

zu verstehen gewesen ist, ich glaube nur, daß diese Frage der Consequenz wegen an die Kammer zu richten sein dürfte.

Prinz Johann: Ich glaube, wie die Sache jetzt liegt, so muß der Antrag zur Unterstützung gebracht werden. Aber die Ueberzeugung des Hrn. v. Posern ist auch die meinige. Allerdings spricht viel für dieses Amendement, aber insofern der Antragsteller sich darauf bezieht, daß, da dasselbe bei der allgemeinen Berathung keinen Anklang gefunden hat, er es bei der speciellen Durchgehung des Gesetzes vorbringen wolle, so muß ihm dieses erlaubt sein.

Staatsminister Nostitz u. Sänckendorf: Ich kann die Erklärung allerdings dahin abgeben, daß bei Entwerfung des Gesetzes nicht die Absicht gewesen, die Staats-Lotterieleihen als unter demselben mit begriffen anzusehen. Aber was das Promessenspiel anlangt, so ist es mit diesem allerdings der Fall, wie sich auch aus einer im September dieses Jahres erlassenen Bekanntmachung ergibt.

Secr. v. Zedtwitz: Es hat mir daran gelegen, eine solche Erklärung der Staatsregierung an die Kammer gemacht zu sehen. Jetzt nehme ich daher meinen Antrag in dieser Beziehung zurück.

Bürgermeister Bernhardi: Ich würde bitten meinen Antrag dann erst zur Unterstützung zu bringen, wenn ich überzeugt sein werde, daß er da, wo von auswärtigen Lotterieleihen die Rede ist, seinen Platz finde. Das Wort: „allenthalben“ würde wegbleiben können, übrigens aber derselbe unverändert bleiben.

Präsident: Die Kammer hat den Antrag des Hrn. Bürgermeister Bernhardi vernommen; ich stelle die Frage: ob sie denselben unterstützt? Wird ausreichend unterstützt.

Prinz Johann: Ich kann mich nur gegen den Antrag erklären, ich glaube er beruht auf einer Verwechslung des Gesetzes. Das Gesetz hat nicht die Absicht Glücksspiele, wohl aber fremde Lotterieleihen, zu verbieten. Mir deucht, als ob unter fremden Lotterieleihen im Gesetz auch die Auspielungen von Gütern und Waaren verstanden sind, dagegen sind die gewöhnlichen Auspielungen wohl mehr zu den Glücksspielen zu rechnen.

D. Großmann: Ich kann nur wünschen, daß die Theilnahme an solchen Auspielungen, so viel als möglich verhindert werde; allein mich dünkt, es sei gefährlich, darüber ein bestimmtes Verbot zu geben. Man ruft da die Umgehung des Gesetzes hervor, und ist nicht im Stande gehörig zu controliren. Durch die Post wird es zwar immer möglich sein, dahinter zu kommen, aber es wird dadurch ein Geist der Espionage hervorgerufen, welcher einen Gewinn machen will, indem er Andere anzeigt. Die, welche daran gewöhnt sind, Theil am Spiel zu nehmen, werden der Stimme der Vernunft kein Gehör geben, sondern werden auf Betrug und Arglist bedacht sein, um ihren Zweck zu erreichen. Ich glaube, es ist im Interesse der Moralität, nicht zu viel zu verbieten.

Referent Dr. Günther: Ich glaube hierauf erwiedern zu müssen, daß, soviel Wahres ich auch in der Bemerkung finde, sie doch als Entgegnung kaum zur Sprache kommen kann. Sie ist keine Solche, die sich auf den I. §., keine, die sich

auf den speciellen Inhalt des Gesetzes bezieht; sondern eine Solche, die den allgemeinen Inhalt des Gesetzes betrifft, in welcher Beziehung aber die Discussion als geschlossen anzusehen ist.

D. Großmann: Nur zur Erwiederung glaube ich entgegen zu müssen, daß eben meine Entgegnung auf den Antrag des Hrn. Bürgermeister Bernhardi sich bezog, und insofern zum I. §. gehören würde.

v. Carlowitz: Ich muß mich gegen den Antrag des Hrn. Bürgermeister Bernhardi aussprechen. Ich habe bereits darauf aufmerksam gemacht, daß im Jahr 1826 ein Gesetz erlassen worden ist; daß dieses Gesetz noch besteht, und daß es keinem Zweifel unterliegt, daß das Amendement des Antragstellers dahin gehe, das Gesetz vom Jahre 1826 hier mit aufzunehmen, kurz, als dürfte der volle, wirkliche Inhalt im gegenwärtigen Gesetze mit aufgenommen werden. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß es eine gefährliche Sache ist, ein Gesetz, das lange besteht, augenblicklich, und durch einen Federstrich, in dieses Gesetz aufzunehmen, ohne zu erklären, daß das Gesetz vom Jahr 1826 aufgehoben ist; denn darauf ist kein Amendement gerichtet. Ueberhaupt scheint es mir bedenklich, in Beantragung von Gesetzen, und noch mehr in Aufnahme älterer in neuere, und das fragliche Gesetz ist noch nicht einmal so alt, so voreilig zu verfahren, und zwar aus dem Grunde, weil wir dadurch eine sehr lange Dauer des Landtags veranlassen würden. Es scheint vollkommen hinreichend, wenn von Seiten der Stände ein Gesetz beantragt wird, wo es nöthig ist. Allein wenn, wie jeder sich entsinnen wird, ein solches Gesetz existirt, so glaube ich, würde es vorzüglicher sein, statt das Amendement anzunehmen, die Sache an die Deputation zurück zu geben, so sehr als ich auch den dadurch entstehenden Aufenthalt bedauern würde.

Staatsminister v. Könnert: Die verschiedenen Anträge scheinen davon herzukommen, daß man eine Bestimmung über den Begriff der Lotterie durch Aufzählung der verschiedenen Arten von Lotterieleihen zu ergänzen wünscht. Dieses hat aber unstreitig eine sehr große Schwierigkeit, weil die Verhältnisse so schnell wechseln, daß immer neue Arten und Formen von solchen Glücksspielen entstehen. Der Begriff von Lotterie wurde vom Hrn. Referenten sehr richtig aufgestellt, und es folgt aus diesem Begriffe von selbst, daß Staats-Anleihen, die nach einer Lotterie zurückgezahlt werden, nicht darunter zu verstehen sind; daß aber Promessenspiel, in welchem man die Einlage ganz oder zum Theil verlieren kann, ebenfalls zu den Lotterieleihen gehört. Eben so sind dahin zu rechnen Güter- und Waaren-Lotterieleihen, da zu dem Begriffe der Lotterie nicht gehört, daß der mögliche Gewinn in Geld bestehe.

Nächst diesem Verbot verbleibt es aber bei der Verordnung von 1826 über das Ausspielen, insofern es nicht im Wege der Lotterie geschieht, da das gegenwärtige Gesetz hiervon nicht handelt.

Bürgermeister Schill: Ich glaube dem, was der Herr v. Carlowitz so eben ausgesprochen, beistimmen zu müssen, da das Gesetz vom Jahre 1826 uns hinreichend schützt, und wir, wenn das Amendement des Hrn. Bürgermeister Bernhardi